

Dachverband Elektrosmog Schweiz und Liechtenstein

Markus Lauener, Präsident Hofen 1480 9614 Libingen Tel: 052 378 23 58 info@funkstrahlung.ch www.funkstrahlung.ch Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK Bundesrätin Doris Leuthard Postfach 3001 Bern

Eidgenössisches Departement für Umwelt

per E-Mail tp@bakom.admin.ch

Libingen, 31. März 2016

Stellungnahme zur Teilrevision des Fernmeldegesetzes (FMG)

Sehr geehrte Frau Bundesrätin Leuthard

Mit Schreiben vom 11. Dezember 2015 laden Sie interessierte Kreise zu Stellungnahmen hinsichtlich der geplanten Teilrevision des Fernmeldegesetzes (FMG) ein. Die Vernehmlassungsfrist dauert bis zum 31. März 2016. Mit heutiger Eingabe ist diese Frist zweifelsfrei gewahrt.

I. Zusammenfassung

- 1. Es sollen nicht nur Kinder und Jugendliche, sondern alle Nutzer von Fernmeldediensten vor unlauterer Werbung, Missbrauch und Gefahren aller Art geschützt werden.
- 2. Der Bund als Konzessionsgeberin soll nicht mehr Entschädigungen an die Mobilfunkanbieter entrichten müssen, falls die Grenzwerte für Funkstrahlung gesenkt werden.
- Um die fehlende Versicherungsdeckung der Mobilfunkanbieter zu mildern, sollen sie Beiträge in einen Fonds einzahlen müssen, aus dem Hilfeleistungen an Personen entrichtet werden, die durch Funkstrahlung geschädigt wurden.
- 4. Der Ausbau der Festnetze mit Glasfaser soll aus gesundheitlichen und volkswirtschaftlichen Gründen wieder Priorität haben.
- Die Innen- und Aussenraumversorgung mit funkbasierten Fernmeldediensten muss systematisch getrennt werden, damit die zunehmende Zwangsbestrahlung in den eigenen vier Wänden nicht weiter zunimmt.
- 6. Im Sinne des liberalen Denkens geht es nicht an, dass Liegenschafteneigentümer gesetzlich zur Duldung von funkbasierten Anschlüssen gezwungen und enteignet werden können.
- Der wenig zielführende und kostspielige Auf- und Ausbau von parallelen Fernmeldeinfrastrukturen soll eingedämmt werden, um endlich einen funktionierenden Wettbewerb auf Ebene der Fernmeldedienste zu ermöglichen.

Seite 1/8

Dachverband Elektrosmog Schweiz und Liechtenstein

Gigaherz.ch - Schweizerische Interessengemeinschaft Elektrosmog-Betroffener; Bürgerwelle Schweiz; Strahlungsfreies Kreuzlingen; Associazione Territori Vivibili; ARA — Association Romande Alerte; Verein Mobilfunk mit Mass in Erlenbach; IGOMF - IG ohne Mobilfunkantennen in Berg SG und Freidorf TG; IG gegen Funkantennen in wohnnahen Gebieten von Wängi TG; IG Mobilfunk mit Mass in St. Gallen; Verein für einen gesundheitsverträglichen Mobilfunk Churwalden/Pradaschier; Verein gesundheitsverträglichen Mobilfunk Kobilfunk mit Vernunft Elgg; IG LuwE, Luzerner IG für weniger Elektrosmog; Ortsgruppe SUMM, Sinnvoller Umgang mit Mobilfunk Rapperswil-Jona; Verein pro Seetal, Ermensee; Verein Parler Partout, La Chaux de Fonds; Verein für (v)erträgliche Mobiltelefonie, Stäfa; HERB -Hirslanden-Eierbrecht-Rehalp-Balgrist ohne Elektrosmog; DiagnoseFunk; IG Antenne Feldis; Fachgruppe Hausuntersuchung FGHU, Zürich;

II. Vorbemerkung

Erneut mussten wir feststellen, dass der Dachverband Elektrosmog Schweiz und Liechtenstein nicht in der Liste der Vernehmlassungsadressaten aufgeführt ist und deshalb verspätet und eher zufällig von der geplanten Revision des FMG Kenntnis nehmen konnte. Wir hatten im Rahmen einer anderen Vernehmlassung bereits früher bei Ihnen interveniert und um Aufnahme in den Adressverteiler gebeten.

Es dürfte ausser Zweifel stehen, dass unser landesweit tätiger Dachverband sicher gleichwertige Anliegen im Telekommunikationsbereich vertritt, wie andere aufgeführte Verbände in der Liste auch. Wir bitten Sie deshalb erneut, dafür besorgt zu sein, dass das zuständige BAKOM unseren Dachverband für zukünftige Vernehmlassungen in die Verteilerliste aufnimmt. Falls Gründe dagegen sprechen sollten, bitten wir um eine Mitteilung.

Wir hatten in Anbetracht der knappen noch verbleibenden Bearbeitungszeit die zuständigen Sachbearbeiter des BAKOM darum gebeten, uns ihre interne Vergleichstabelle zwischen bisherigem und neuem Gesetzestext zu emailen. Das hätte uns (und auch anderen) die Bearbeitung doch erheblich erleichtert. Wir erhielten leider die abschlägige Antwort, man könne uns dieses Dokument nicht senden, weil es gar nicht existiere. Es erstaunt uns doch sehr, dass ein so zentrales Arbeitsinstrument in der Bundesverwaltung nicht vorhanden sein soll. Wurden möglicherweise verwaltungsexterne Personen mit der Ausarbeitung beauftragt, die es versäumten, das BAKOM mit allen üblichen Projektunterlagen zu beliefern?

Unser Dachverband nimmt nur zu geplanten Änderungen bzw. Anpassungen Stellung, welche die Interessen von Personen betreffen, die durch die zunehmende Belastung der Umwelt mit hochfrequenten elektromagnetischen Feldern (nichtionisierende Strahlung bzw. Funkstrahlung) in ihrer gesundheitlichen, wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung beeinträchtigt beziehungsweise benachteiligt werden.

III. Änderungsvorschläge und Begründungen

Der Dachverband Elektrosmog Schweiz und Liechtenstein unterbreitet die nachfolgenden Änderungsvorschläge. Die linke Spalte beinhaltet jeweils die Vorlage des UVEK, die rechte Spalte den Vorschlag unseres Dachverbandes. Die fett bzw. blau gedruckten Textpassagen bilden die konkreten Anpassungsvorschläge ab. Unnötige Textpassagen sind durch Streichungen gekennzeichnet. Im Anschluss an die jeweiligen Vorschläge folgen entsprechenden Begründungen.

Seite 2/8

Vorlage UVEK

Vorschlag Dachverband Elektrosmog

Art. 1 Abs. 2 Bst. d und e

- ² Es soll insbesondere:
 - d. die Benutzerinnen und Benutzer von Fernmeldediensten vor unlauterer Werbung und vor Missbrauch durch Mehrwertdienste schützen;
 - e. Kinder und Jugendliche vor den Gefahren der Fernmeldedienste schützen.

Art. 1 Zweck

- Dieses Gesetz bezweckt, dass der Bevölkerung und der Wirtschaft vielfältige, preiswerte, qualitativ hoch stehende sowie national und international konkurrenzfähige Fernmeldedienste angeboten werden.
- ² Es soll insbesondere:
 - a. eine zuverlässige und erschwingliche Grundversorgung mit Fernmeldediensten für alle Bevölkerungskreise in allen Landesteilen gewährleisten;
 - b. einen störungsfreien, die Persönlichkeits- und Immaterialgüterrechte achtenden Fernmeldeverkehr sicherstellen;
 - c. einen wirksamen Wettbewerb beim Erbringen von Fernmeldediensten ermöglichen;
 - d. alle Benutzerinnen und Benutzer von Fernmeldediensten und Mehrwertdiensten vor unlauterer Werbung, vor Missbrauch und vor Gefahren aller Art schützen.
 - Kinder und Jugendliche vor den Gefahren der Fernmeldedienste schützen.
- Der Bau, Betrieb und Unterhalt von Fernmeldeanlagen für die Erbringung von kabelbasierten Fernmeldediensten sowie deren förderliche Ausgestaltung der regulatorischen Rahmenbedingungen geniesst auf Gesetzes- und Verordnungsebene Priorität gegenüber funkbasierten Fernmeldeanlagen.
- Anlagen für funkbasierte Fernmeldedienste sind so zu gestalten, dass eine systematische Trennung zwischen Innen- und Aussenraumversorgung erreicht wird.

Begründung

Artikel 1 des FMG beinhaltet schon lange den Wunsch nach preiswerten, qualitativ hoch stehenden sowie national und international konkurrenzfähigen Fernmeldediensten. Die Realität sieht jedoch so aus, dass die Schweiz trotz dieser klaren gesetzlichen Vorgabe eines der Länder mit den teuersten Fernmeldediensten ist, deren Qualität sich nicht sonderlich abhebt und national wie auch international nicht besonders konkurrenzfähig ist. Ursache dafür ist die im internationalen Vergleich sehr kleine Zahl von potentiellen Fernmeldedienstenutzern in der Schweiz. Der in der Deregulierungs- und Liberalisierungseuphorie durch den Gesetzgeber erzwungene Infrastrukturwettberwerb hat sich inzwischen als Bumerang erwiesen. In einem so kleinen Land und Markt wie der Schweiz lassen sich kaum Skaleneffekte erzeugen, insbesondere dann, wenn dieser kleine Markt auf drei dominierende und sich faktisch absprechende Infrastrukturanbieter aufgeteilt ist. Es wäre ausreichend und volkswirtschaftlich von grossem Nutzen, wenn auf den Wettbewerb auf Infrastrukturebene gänzlich verzichtet würde. Dies betrifft insbesondere die Infrastrukturen für funkbasierte Fernmeldedienste. Durch eine solche Massnahme könnte sich der Wettbewerb auf Diensteebene rascher positiv entwickeln. Ein Gesetzestext, der seit Jahren nicht zur Anwendung kommt bzw. keine Wirkung zeigt, ist lediglich ein nutzloser Papiertiger, den man getrost ersatzlos streichen kann.

Seite 3/8

Dachverband Elektrosmog Schweiz und Liechtenstein

Gigaherz.ch - Schweizerische Interessengemeinschaft Elektrosmog-Betroffener; Bürgerwelle Schweiz; Strahlungsfreies Kreuzlingen; Associazione Territori Vivibili; ARA – Association Romande Alerte; Verein Mobilfunk mit Mass in Erlenbach; IGOMF - IG ohne Mobilfunkantennen in Berg SG und Freidorf TG; IG gegen Funkantennen in wohnnahen Gebieten von Wängi TG; IG Mobilfunk mit Mass in St. Gallen; Verein für einen gesundheitsverträglichen Mobilfunk Churwalden/Pradaschier; Verein gesundheitsverträglichen Mobilfunk Liechtenstein VGM; IG Mobilfunk mit Vernunft Elgg; IG LuwE, Luzerner IG für weniger Elektrosmog; Ortsgruppe SUMM, Sinnvoller Umgang mit Mobilfunk Rapperswil-Jona; Verein pro Seetal, Ermensee; Verein Parler Partout, La Chaux de Fonds; Verein für (v)erträgliche Mobiltelefonie, Stäfa; HERB -Hirslanden-Eierbrecht-Rehalp-Balgrist ohne Elektrosmog; DiagnoseFunk; IG Antenne Feldis; Fachgruppe Hausuntersuchung FGHU, Zürich;

Es liegt auf der Hand, dass nicht nur die Nutzer von Fernmeldediensten, sondern auch die Nutzer von Mehrwertdiensten vor unlauterer Werbung, vor Missbrauch und vor Gefahren **aller Art** geschützt werden müssen. Genauso selbstverständlich ist es, dass nicht nur Kinder und Jugendliche, sondern **alle Nutzer**, unabhängig von ihrem Alter, geschützt werden.

Bereits in den 1980er Jahren wurde der Ausbau der Telekommunikationsnetze in Richtung eines integrierten breitbandigen Festnetzes auf Basis von Kupfer- und Glasfaserkabel geplant. Gemäss den damaligen Planungen würde die Schweiz seit etwa der Jahrtausendwende über ein flächendeckendes Glasfasernetz verfügen. Aus den gleichen Gründen wie oben bereits erwähnt, ist man massiv in den Rückstand gekommen und belegt im internationalen Vergleich längst keinen Spitzenplatz mehr. Breitbandige Glasfasernetzwerke sind für die weitere wirtschaftliche Entwicklung der Schweiz von zentraler Bedeutung. Die erforderlichen Bandbreiten sind durch funkbasierte Netzwerke wegen physikalischen Limitierungen und gesundheitlichen Risiken nicht bereitstellbar. Aus Gründen der Verfügbarkeit und der Ausfallsicherheit, insbesondere in Krisenzeiten, ist bekanntlich kaum Verlass auf Funknetzwerke für mobile Fernmeldedienste. Zudem wird in Fachkreisen schon lange darüber diskutiert, wie leicht die ausländischen Firmen im Mobilfunkbereich (z.B. aus China, Frankreich und Skandinavien) den Telefon- und Datenverkehr in der Schweiz mit Hilfe der zahlreichen Antennenmasten problemlos überwachen bzw. abhören können. Kabelgebundene Festnetze sind hingegen ausfallsicherer, störungsresistenter und weniger einfach abhörbar. Selbstredend ist auch das Investitionsrisiko bei Kabelnetzwerken geringer als bei Infrastrukturen für Mobilfunknetze. Es ist aus diesen Gründen wichtig, die gegenwärtig übertriebene Fokussierung auf den Mobilfunk nüchtern zu betrachten und die Priorität wieder auf das Festnetz und dessen Ausbau zu setzen und dies im FMG und den zugehörigen Verordnungen gesetzlich zu verankern.

Der Mobilfunk wurde ebenfalls in den 1980er konzipiert und eingeführt, um mobile Nutzer im eigentlichen Sinn des Wortes mit Fernmeldediensten versorgen zu können. Damals waren die Telefone noch gross und deshalb fest in Autos mit Dachantennen eingebaut. Man rechnete damals höchstens mit ein paar zehntausend Nutzern. Heute passen Smartphones in die Hosentasche und verfügen bloss noch über suboptimale Antennen, die am Gerät gar nicht mehr sichtbar sind. Im Gegensatz zu früher müssen heute mehrere Millionen Kunden mit funkbasierten Fernmeldediensten versorgt werden. Alles basiert aber immer noch auf den längst überholten Grundkonzepten aus den Anfängen des Mobilfunks. Weil die Investitionen in Anlagen für funkbasierte Fernmeldedienste kurzfristig gerechnet geringer sind als die vergleichsweise hohen Erschliessungskosten für leistungsfähige Kabelnetzwerke (Glasfaser), drängen die Mobilfunkanbieter zunehmend auf die Versorgung von Häusern mittels funkbasierten Anlagen. Vorreiterin ist dabei die Swisscom, welche ihr jahrelang vernachlässigtes Festnetz vermehrt mit funkbasierten Diensten kombinieren will, um weiterhin einigermassen konkurrenzfähig bleiben zu können. Mobilfunkanbieter geben zur Auskunft, dass rund 80% des mobilen Telefon- und Datenverkehrs inzwischen mit Nutzern in Gebäuden erfolgt. Wenn Smartphones, Computer und Fernseher in Innenräumen mit funkbasierten Diensten versorgt werden sollen, muss aber zuerst die Gebäudehülle überwunden werden, welche die Funksignalstärke erheblich reduzieren kann. Das wird zunehmend problematisch, weil in den letzten Jahren die Sendeleistung von Smartphones und anderen Geräten aus gesundheitlichen Überlegungen laufend gesenkt wurde. Diese Entwicklung hat zur Folge, dass leistungsstarke Mobilfunkanlagen vermehrt mitten in Wohngebieten errichtet werden. Es ist ergänzend zu erwähnen, dass der Mobilfunk der einzige funkbasierte Kommunikationsdienst ist, bei dem man von aussen in Gebäude hinein und umgekehrt versorgen will. Bei allen anderen Funkdiensten ist es aus funktechnischen Überlegungen selbstverständlich, dass Aussenantennen auf Anhöhen, auf Gebäuden oder auf Fahrzeugen zum Einsatz kommen müssen, um eine qualitativ hochstehende Versorgung sicherzustellen.

Dieses grundlegende konzeptionelle Problem lässt sich beim Mobilfunk mit einfachen technischen Massnahmen lösen. Leistungsstarke Mobilfunkanlagen sollen wieder mehrheitlich der Versorgung von tatsächlich mobilen Nutzern (ca. 20%) im Freien dienen und die Innenraumversorgung von rund 80% der Nutzer soll mit Kleinstfunkzellen in Gebäuden erfolgen. In technischer Hinsicht sind Lösungen mit Kleinstfunkzellen

Seite 4/8

Dachverband Elektrosmog Schweiz und Liechtenstein

Gigaherz.ch - Schweizerische Interessengemeinschaft Elektrosmog-Betroffener; Bürgerwelle Schweiz; Strahlungsfreies Kreuzlingen; Associazione Territori Vivibili; ARA – Association Romande Alerte; Verein Mobilfunk mit Mass in Erlenbach; IGOMF - IG ohne Mobilfunkantennen in Berg SG und Freidorf TG; IG gegen Funkantennen in wohnnahen Gebieten von Wängi TG; IG Mobilfunk mit Mass in St. Gallen; Verein für einen gesundheitsverträglichen Mobilfunk Churwalden/Pradaschier; Verein gesundheitsverträglichen Mobilfunk Liechtenstein VGM; IG Mobilfunk mit Vernunft Elgg; IG LuwE, Luzerner IG für weniger Elektrosmog; Ortsgruppe SUMM, Sinnvoller Umgang mit Mobilfunk Rapperswil-Jona; Verein pro Seetal, Ermensee; Verein Parler Partout, La Chaux de Fonds; Verein für (v)erträgliche Mobiltelefonie, Stäfa; HERB -Hirslanden-Eierbrecht-Rehalp-Balgrist ohne Elektrosmog; DiagnoseFunk; IG Antenne Feldis; Fachgruppe Hausuntersuchung FGHU, Zürich;

(Femto-Zellen, WLAN, WiFi-Calling, Repeater etc.) längst ausgereift und kostengünstig im Einsatz. Die beschriebene konzeptionelle Trennung zwischen Innen- und Aussenraumversorgung hat zudem den entscheidenden Vorteil, dass eine bedarfsorientierte, punktuelle Versorgung ermöglicht wird, statt einer oft unnötigen und energieverschwenderischen Flächenversorgung. Durch eine solche Lösung könnte längerfristig auch das Hauptproblem der sich verschärfenden Debatte um die gesundheitlichen Risiken von Funkstrahlung wesentlich entschärft werden; nämlich die unsägliche Zwangsbestrahlung in den eigenen vier Wänden.

Vorlage UVEK	Vorschlag Dachverband Elektrosmog
Art. 24d Übertragung der Konzession und Netzkooperationen	Art. 24d Übertragung der Konzession und Netz- kooperationen
Die gemeinsame Nutzung von Bestandteilen des Funknetzes durch von der ComCom Konzessionierte muss der ComCom vorgängig gemeldet werden. Eine gemeinsame Frequenznutzung bedarf der Zustimmung nach Absatz 2.	Die gemeinsame Nutzung von Bestandteilen des Funknetzes durch von der ComCom Konzessionierte muss der ComCom vorgängig gemeldet werden. Eine gemeinsame Frequenznutzung ist ausdrücklich erwünscht und darf nicht verweigert werden, sofern die Bestimmungen gemäss Absatz 2 erfüllt sind.

Begründung

Der aus volkswirtschaftlicher Sicht wenig sinnvolle Auf- und Ausbau von drei parallelen Mobilfunkinfrastrukturen und die starre Verteilung der verfügbaren Frequenzressourcen in einem so kleinen Land wie der Schweiz muss vom Gesetzgeber endlich unterbunden werden. Dies führt, wie oben erwähnt, zu vergleichsweise hohen (Stück-)Kosten, die sich mit den begrenzten Erträgen mittelfristig nicht mehr wirtschaftlich tragen lassen. Bei den Mobilfunknetzwerken kommt der äusserst negative Umstand dazu, dass diese bereits im "Leerlauf" wirklich massivst Energie sinnlos verschwenden und die Bevölkerung einer Zwangsbestrahlung aussetzen, ohne dass darüber Telefongespräche oder Daten abgewickelt werden. Ein erster Schritt zur Behebung dieses Missstandes könnte darin bestehen, wenigstens die gemeinsame Frequenznutzung im FMG explizit zu fördern.

Vorlage UVEK	Vorschlag Dachverband Elektrosmog
Art. 35a Abs. 1 und 4 Weitere Anschlüsse	Art. 35a Abs. 1 und 4 Weitere Anschlüsse
Liegenschaftseigentümerinnen und - eigentümer müssen, soweit zumutbar, nebst dem ausgewählten Anschluss weitere Anschlüsse bis in die Wohnung oder den Geschäftsraum dulden, wenn Anbieterinnen von Fernmeldediensten sie verlangen und die Kosten übernehmen.	Liegenschaftseigentümerinnen und -eigentümer müssen, soweit zumutbar, nebst dem ausgewählten Anschluss weitere Anschlüsse bis in die Wohnung oder den Geschäftsraum dulden, wenn Anbieterinnen von Fernmeldediensten sie verlangen und die Kosten übernehmen. Von dieser Verpflichtung ausgenommen sind funkbasierte Anschlüsse.

Begründung

Es widerspricht dem Selbstbestimmungsrecht und dem Recht auf körperliche Unversehrtheit, wenn Liegenschafteneigentümer dazu gezwungen werden können, nachweislich gesundheitsschädliche

Seite 5/8

Dachverband Elektrosmog Schweiz und Liechtenstein

Gigaherz.ch - Schweizerische Interessengemeinschaft Elektrosmog-Betroffener; Bürgerwelle Schweiz; Strahlungsfreies Kreuzlingen; Associazione Territori Vivibili; ARA — Association Romande Alerte; Verein Mobilfunk mit Mass in Erlenbach; IGOMF - IG ohne Mobilfunkantennen in Berg SG und Freidorf TG; IG gegen Funkantennen in wohnnahen Gebieten von Wängi TG; IG Mobilfunk mit Mass in St. Gallen; Verein für einen gesundheitsverträglichen Mobilfunk Churwalden/Pradaschier; Verein gesundheitsverträglichen Mobilfunk Liechtenstein VGM; IG Mobilfunk mit Vernunft Elgg; IG LuwE, Luzerner IG für weniger Elektrosmog; Ortsgruppe SUMM, Sinnvoller Umgang mit Mobilfunk Rapperswil-Jona; Verein pro Seetal, Ermensee; Verein Parler Partout, La Chaux de Fonds; Verein für (v)erträgliche Mobiltelefonie, Stäfa; HERB -Hirslanden-Eierbrecht-Rehalp-Balgrist ohne Elektrosmog; DiagnoseFunk; IG Antenne Feldis; Fachgruppe Hausuntersuchung FGHU, Zürich;

nichtionisierende Strahlung von funkbasierten Anschlüssen gegen ihren Willen in den eigenen vier Wänden erdulden zu müssen. Kabelanschlüsse müssen, wie Eingangs gefordert, immer Priorität haben und aus diesem Grund sind funkbasierte Anschlüsse von dieser Verpflichtung auszunehmen.

Vorlage UVEK	Vorschlag Dachverband Elektrosmog
Art. 36 Enteignungs- und Mitbenutzungsrecht 1 Liegt die Erstellung einer Fernmeldeanlage im öffentlichen Interesse, so erteilt das UVEK das Enteignungsrecht. 2 Das Verfahren richtet sich nach dem Enteignungsgesetz vom 20. Juni 1930 8	Art. 36 Enteignungs- und Mitbenutzungsrecht Liegt die Erstellung einer kabelbasierten Fernmeldeanlage im öffentlichen Interesse, so erteilt das UVEK das Enteignungsrecht. Das Verfahren richtet sich nach dem Enteignungsgesetz vom 20. Juni 1930 8

Begründung

In Ergänzung zu unserem Änderungsvorschlag für Art. 35a folgt, dass sich das Enteignungsrecht nur auf kabelbasierte Fernmeldeanlage beziehen darf.

Vorlage UVEK	Vorschlag Dachverband Elektrosmog
Art. 38 Abgabe zur Finanzierung der Grundversorgung	Art. 38 Abgabe zur Finanzierung der Grundversorgung und allfälliger Schäden
 Das BAKOM erhebt bei den registrierten Anbieterinnen von Fernmeldediensten eine Abgabe. Deren Ertrag wird ausschliesslich verwendet zur Finanzierung: der ungedeckten Kosten der Grundversorgung nach Artikel 16; der Kosten für die Verwaltung des Finanzierungsmechanismus. 	Das BAKOM erhebt bei den registrierten Anbieterinnen von Fernmeldediensten eine Abgabe. Deren Ertrag wird ausschliesslich verwendet zur Finanzierung:
	a. der ungedeckten Kosten der Grundversorgung nach Artikel 16;b. der Kosten für die Verwaltung des Finanzie-
	rungsmechanismus.
	c. eines substantiellen Fonds für die Ausrichtung von Hilfeleistungen an Personen, die durch hochfrequente nichtionisierende Strahlung in ihrer gesundheitlichen, wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung beeinträchtigt und/oder benachteiligt werden.

Begründung

Schäden und insbesondere Folgeschäden aus den gesundheitlichen Risiken von nichtionisierender Strahlung (NIS) bzw. elektromagnetischer Felder (EMF), werden von der Versicherungsbranche bereits seit vielen Jahren nicht mehr gedeckt. Das Risiko von EMF ist unkalkulierbar hoch und wird deshalb von jeglicher Art von Versicherung explizit ausgeschlossen. Namhafte Rückversicherer stufen die Risiken aus EMF in die höchste Risikokategorie ein. Bereits vor 20 Jahren wurden Erstversicherer gewarnt. Wenn Schadenfälle in grösserem Umfang auftreten, wäre die Assekuranz als Ganzes in ihrer Existenz gefährdet.

Seite 6/8

Dachverband Elektrosmog Schweiz und Liechtenstein

Gigaherz.ch - Schweizerische Interessengemeinschaft Elektrosmog-Betroffener; Bürgerwelle Schweiz; Strahlungsfreies Kreuzlingen; Associazione Territori Vivibili; ARA — Association Romande Alerte; Verein Mobilfunk mit Mass in Erlenbach; IGOMF - IG ohne Mobilfunkantennen in Berg SG und Freidorf TG; IG gegen Funkantennen in wohnnahen Gebieten von Wängi TG; IG Mobilfunk mit Mass in St. Gallen; Verein für einen gesundheitsverträglichen Mobilfunk Churwalden/Pradaschier; Verein gesundheitsverträglichen Mobilfunk Kobilfunk mit Vernunft Elgg; IG LuwE, Luzerner IG für weniger Elektrosmog; Ortsgruppe SUMM, Sinnvoller Umgang mit Mobilfunk Rapperswil-Jona; Verein pro Seetal, Ermensee; Verein Parler Partout, La Chaux de Fonds; Verein für (v)erträgliche Mobiltelefonie, Stäfa; HERB -Hirslanden-Eierbrecht-Rehalp-Balgrist ohne Elektrosmog; DiagnoseFunk; IG Antenne Feldis; Fachgruppe Hausuntersuchung FGHU, Zürich;

Die Folge ist, dass heute kein Mobilfunkanbieter über eine substantielle Haftpflichtversicherung für Strahlenschäden verfügt.

Forschung, Medizin und Gerichtspraxis zeigen, dass sich im Einzelfall gesundheitliche Schäden durch NIS bzw. EMF zweifelsfrei belegen lassen. Es ist lediglich noch eine Frage der Zeit, bis dies im grösseren Umfang der Fall sein wird, denn die Latenzzeit für solche Strahlenschäden beträgt etwa 20 Jahre. Eine Expertengruppe der Krebsforschungsagentur (IARC) der Weltgesundheitsorganisation (WHO) hat NIS in das Verzeichnis krebserregender Stoffe aufgenommen. Die europäische Umweltagentur, bei der die Schweiz auch Mitglied ist, warnt ebenfalls vor den Risiken. Vor diesen Tatsachen die Augen zu verschliessen, würde von wenig Verantwortungsbewusstsein zeugen.

Tritt der von der Versicherungsbranche prognostizierte Risikofall in 10 bis 15 Jahren ein, hätte dies zur Folge, dass alle Mobilfunkunternehmen mit Schadenersatzforderungen im mehrstelligen Milliarden-Bereich konfrontiert wären. Da sie über keine Versicherungsdeckung verfügen, würde das zwangsläufig deren Ruin bedeuten und die Betroffenen wären ihrem Schicksal bzw. sehr hohen Kosten ausgeliefert. Sollen diese Kosten von den Gesundheitsversicherungen, den Sozialversicherungen und der Allgemeinheit über Steuern getragen werden? Unser Dachverband ist der Auffassung, dass diese absehbare Situation vom Gesetzgeber unbedingt verhindert werden muss, indem das Verursacherprinzip angewendet wird. Wie in anderen Bereichen schon üblich, muss an Stelle der fehlenden Versicherungsdeckung ein entsprechend ausgestatteter Fonds einspringen können. Der Fonds soll mit wiederkehrenden Abgaben aus den Teilnehmeranschlüssen für funkbasierte Fernmeldedienste geäufnet werden. Die Mittel aus diesem Fonds sollen für die Ausrichtung von Hilfeleistungen an Personen zur Verfügung stehen, die durch hochfrequente NIS in ihrer gesundheitlichen, wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung beeinträchtigt und/oder benachteiligt werden. Die Mittel sollen bewusst nicht für die allgemeine Forschung in diesem Bereich verwendet werden, da diese keine direkte Hilfe an Betroffene darstellt und durch Einflüsse der Industrie meist fragwürdige Ergebnisse ohne konkreten Nutzen für Geschädigte liefert. Aktuelles Beispiel ist das kaum zielführende aber sehr kostspielige EMF-Monitoring des Tropeninstituts in Basel.

Vorlage UVEK	Vorschlag Dachverband Elektrosmog
 Art. 24e Änderung und Widerruf der Konzession Die Konzessionsbehörde kann die Konzession veränderten tatsächlichen oder rechtlichen Verhältnissen anpassen oder widerrufen, wenn die Änderung oder der Widerruf zur Wahrung wichtiger öffentlicher Interessen notwendig ist. Die Konzessionärin wird angemessen entschädigt, wenn die übertragenen Rechte widerrufen oder wesentlich geschmälert werden. 	 Art. 24e Änderung und Widerruf der Konzession Die Konzessionsbehörde kann die Konzession veränderten tatsächlichen oder rechtlichen Verhältnissen anpassen oder widerrufen, wenn die Änderung oder der Widerruf zur Wahrung wichtiger öffentlicher Interessen notwendig ist. Die Konzessionärin wird angemessen entschädigt, wenn die übertragenen Rechte widerrufen oder wesentlich geschmälert werden. Eine Entschädigung entfällt bei der Anpassung der Grenzwerte zum Schutz vor nichtionisierender Strahlung gänzlich.

Begründung

Da die internationale Forschungslage, die medizinische Praxis und die Gerichtspraxis keinen Zweifel offen lassen, dass die gesundheitlichen Risiken von NIS ein nicht abstreitbares Faktum sind, wird sich in

Seite 7/8

Dachverband Elektrosmog Schweiz und Liechtenstein

Gigaherz.ch - Schweizerische Interessengemeinschaft Elektrosmog-Betroffener; Bürgerwelle Schweiz; Strahlungsfreies Kreuzlingen; Associazione Territori Vivibili; ARA — Association Romande Alerte; Verein Mobilfunk mit Mass in Erlenbach; IGOMF - IG ohne Mobilfunkantennen in Berg SG und Freidorf TG; IG gegen Funkantennen in wohnnahen Gebieten von Wängi TG; IG Mobilfunk mit Mass in St. Gallen; Verein für einen gesundheitsverträglichen Mobilfunk Churwalden/Pradaschier; Verein gesundheitsverträglichen Mobilfunk Liechtenstein VGM; IG Mobilfunk mit Vernunft Elgg; IG LuwE, Luzerner IG für weniger Elektrosmog; Ortsgruppe SUMM, Sinnvoller Umgang mit Mobilfunk Rapperswil-Jona; Verein pro Seetal, Ermensee; Verein Parler Partout, La Chaux de Fonds; Verein für (v)erträgliche Mobiltelefonie, Stäfa; HERB -Hirslanden-Eierbrecht-Rehalp-Balgrist ohne Elektrosmog; DiagnoseFunk; IG Antenne Feldis; Fachgruppe Hausuntersuchung FGHU, Zürich;

absehbarer Zeit für den Gesetzgeber und die Landesregierung die Frage nach der Schutzwirkung der geltenden Grenzwerte stellen. Der Mobilfunkbranche ist diese Problematik aufgrund ihrer eigenen Forschungstätigkeiten sei Jahren bestens bekannt und sie stellt sich seit geraumer Zeit darauf ein. Ein Beispiel dafür ist die freiwillige Senkung der Sendeleistung von Handys wegen des bekannten Risikos für Hirntumore.

Vor dem Hintergrund dieser Entwicklungen ist es völlig unverständlich, weshalb die Eidgenossenschaft (Steuerzahler) angemessene Entschädigungen entrichten will, wenn die Konzessionsbehörde und die Landesregierung es aus Sicht der Volksgesundheit für notwendig erachten sollten, die Grenzwerte für hochfrequente NIS zu senken. Um diesbezüglich Klarheit zu schaffen, muss unseres Erachtens Artikel 24e des FMG ergänzt werden, um die Entschädigungspflicht des Bundes präzise auszuklammern.

IV. Schlussbemerkung

Die Anzahl der Personen, die unter Elektrosensibilität leiden, steigt ständig. Uns ist bewusst, dass die Anliegen des Dachverbandes, der diese Personen vertritt, immer noch wenig ernst genommen werden. Es ist viel einfacher und bequemer, sich den Forderungen einer auswüchsigen und arroganten Branche zu beugen, als sich der unangenehmen Realität zu stellen und die Weichen konsequent zu Gunsten der Volksgesundheit zu stellen.

Wenn der Staat wichtige Infrastrukturen ohne griffige Regulierung aus der Hand gibt, kann er durch die Industrie bekanntlich unter Druck gesetzt werden. Im Fall der Telekommunikationsnetze haben wir den Eindruck gewonnen, dass dies bereits seit geraumer Zeit passiert. Industriefreundliche Gesetzesvorlagen verschlechtern die Situation der Betroffenen leider weiter und verursachen hohe Kosten für die Allgemeinheit. Ob die hohen Gewinne der betreffenden Unternehmen sowie deren Shareholders und Managements diesen Schaden aufwiegen, bezweifeln wir doch sehr.

Wir bitten um Kenntnisnahme und wohlwollende Prüfung unserer Vorschläge.

Mit freundlichen Grüssen

Markus Lauener, Präsident

Andrea Klinger, Aktuarin

Seite 8/8

Dachverband Elektrosmog Schweiz und Liechtenstein